

Nr. 880g

Reglement über die Anlagen von finanziellen Mitteln der Familienausgleichskasse Luzern (Anlagereglement FAK)

vom 12. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

*Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums des Kantons Luzern,
gestützt auf § 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum (SoVZG)
vom 10. September 2018¹ und § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Familienzulagen
(FZG) vom 8. September 2008²,
beschliesst:*

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Begrifflichkeiten*

¹ Gemäss § 7 FZG führt die Ausgleichskasse Luzern als übertragene Aufgabe die Geschäfte der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern. Aufgrund dieser Kompetenzübertragung ist nachfolgend beim Begriff «Ausgleichskasse» gleichbedeutend die Familienausgleichskasse gemeint.

§ 2 *Zweck*

¹ Dieses Reglement regelt die Anlagegrundsätze und Bestimmungen über die finanziellen Anlagen der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern.

¹ SRL Nr. [880](#)

² SRL Nr. [885](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Ziele*

¹ Das Vermögen der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern (nachfolgend als FAK bezeichnet) dient der mittelfristigen Sicherstellung der im Umlageverfahren finanzierten Leistungen und der Verwaltungskosten der FAK.

² Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen:

- a. Sicherheit der Anlagen,
- b. Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft, so dass unter normalen Verhältnissen die Zahlungsverpflichtungen der FAK jederzeit fristgerecht befriedigt werden können,
- c. Erreichen einer angemessenen Gesamrendite mit vertretbarem Risiko,
- d. Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäss § 4.

2 Grundsätze

§ 4 *Nachhaltigkeit und Ethik*

¹ Bei den Vermögensanlagen sind Kriterien der Nachhaltigkeit und der Ethik zu berücksichtigen. Neben ökonomischen Aspekten berücksichtigen nachhaltige Anlagen auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Anliegen (ESG-Kriterien). Namentlich gehören dazu die Erhaltung der physischen Grundlagen des Lebens, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen, die Integration der gesamten Gesellschaft und die Wahrung der Interessen von künftigen Generationen.

² Als Grundlage für die Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien dienen neben der Bundesverfassung die von der Schweiz unterzeichneten Konventionen, welche sich grösstenteils in den 10 Prinzipien des UN Global Compact wiederfinden.

³ Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, die «UN Principles for Responsible Investment» (Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen, UN PRI) zu unterzeichnen und Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte (ESG-Kriterien) zu beachten. Die ESG-Aspekte sind in die Analysen und im Portfoliomanagement zu integrieren.

⁴ Nicht gestattet sind Investitionen, deren Hauptzweck oder Anlage-Fokus in den Bereichen Rüstung, Nuklearenergie, Pornographie, Glücksspiele oder Tabakherstellung liegt.

§ 5 *Integrität und Loyalität*

¹ Die FAK setzt die Bestimmungen (Art. 51b BVG³ und BVV-2⁴) über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung um, indem sie sich der ASIP-Charta unterstellt. Alle Personen, welche mit der Vermögensbewirtschaftung der FAK betraut sind, verpflichten sich jährlich schriftlich, sämtliche Bestimmungen der ASIP-Charta einzuhalten.

§ 6 *Governance*

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht über die Anlagen von finanziellen Mitteln der FAK und er legt die Anlagestrategie fest.

² Der Verwaltungsrat delegiert die Anlage der finanziellen Mittel dem Leiter oder der Leiterin Ausgleichskasse. Dieser oder diese entscheidet nach vorgängiger Konsultation der Anlagekommission.

§ 7 *Vermögensverwaltung*

¹ Die Anlagen der finanziellen Mittel erfolgen im Rahmen von Vermögensverwaltungsaufträgen an mindestens zwei Vermögensverwaltungsinstitute.

3 Aufgaben und Kompetenzen

§ 8 *Verwaltungsrat*

¹ Der Verwaltungsrat

- a. hat die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung des Vermögens der FAK,
- b. erlässt das Anlagereglement,
- c. legt die Anlagestrategie fest,
- d. genehmigt die Anlagerichtlinien,
- e. wählt die Mitglieder der Anlagekommission unter vorgängiger Anhörung des Leiters oder der Leiterin Ausgleichskasse,
- f. überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse und der Anlagestrategie,
- g. nimmt die Resultate der Anlagen zur Kenntnis,
- h. überwacht die Einhaltung der Grundsätze Nachhaltigkeit und Ethik (vgl. § 4) sowie Integrität und Loyalität (vgl. § 5).

³ SR [831.40](#)

⁴ SR [831.441.1](#)

§ 9 *Leiter oder Leiterin Ausgleichskasse*

¹ Der Leiter oder die Leiterin Ausgleichskasse

- a. nimmt sämtliche Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind,
- b. leitet die Anlagekommission,
- c. hält die Vorgaben des Anlagereglements ein und ist für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagerichtlinien verantwortlich,
- d. erlässt mittels Weisung und unter Berücksichtigung des Anlagereglements sowie der Anlagestrategie die Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Finanzvermögens der FAK; die Anlagerichtlinien sind vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

§ 10 *Anlagekommission*

¹ Die Anlagekommission berät den Leiter oder die Leiterin Ausgleichskasse.

² Die Anlagekommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen oder in der Vermögensverwaltung verfügen.

³ Die Anlagekommission

- a. nimmt zu allgemeinen Fragen der Vermögensanlage und der Finanzmärkte Stellung,
- b. wirkt beim Erlass und Änderung von Anlagestrategie, Anlagereglement und Anlagerichtlinien mit,
- c. unterbreitet der Ausgleichskasse Vorschläge über die Erteilung neuer oder die Auflösung bestehender Vermögensverwaltungsaufträge an Dritte sowie die Zuteilung der Mittel an die Vermögensverwalter,
- d. wirkt bei der Regelung von Verwaltungsaufträgen und spezifischer Anlagerichtlinien für die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager) mit und überwacht deren Tätigkeit und Erfolg,
- e. beurteilt die Anlagetätigkeit und das Reporting,
- f. nimmt zusammen mit dem Leiter oder der Leiterin Ausgleichskasse die jährliche Berichterstattung der Vermögensverwalter entgegen und beurteilt sie,
- g. berät den Leiter oder die Leiterin Ausgleichskasse bezüglich der allfälligen Ausübung der Aktionärsrechte.

§ 11 *Vermögensverwalter*

¹ Der Vermögensverwalter

- a. ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagen im Rahmen des Anlagereglements, der Anlagestrategie, der Anlagerichtlinien und der Vermögensverwaltungsaufträge,
- b. orientiert den Leiter oder die Leiterin Ausgleichskasse quartalsweise über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg, die erzielte Performance, die Anlagerisiken und die Einhaltung der Mandatsvorgaben (Reporting),

- c. unterbreitet dem Leiter oder der Leiterin Ausgleichskasse jedes Jahr allfällige Änderungsanschlüsse für die Umsetzung der Anlagestrategie,
- d. informiert den Leiter oder die Leiterin Ausgleichskasse unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse in den Finanzmärkten und bei Abweichungen der Mandatsvorgaben.

² Als Retrozessionen gelten für die FAK alle Zahlungen, die ein von ihr mit der Vermögensverwaltung beauftragter Vermögensverwalter (Bank) erhält. Die Banken schaffen in Form einer jährlichen Abrechnung Transparenz über alle Zuflüsse sowie deren Rückerstattung (Gutschriften) an die FAK. Dazu gehören auch Entschädigungen, die im inneren Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsauftrag stehen, insbesondere Vertriebsentschädigungen.

4 Berichterstattung

§ 12 *Finanzkommission*

¹ Die Finanzkommission des Verwaltungsrates berichtet einmal jährlich oder nach Bedarf in angemessener Form zuhänden des Verwaltungsrates mit einem schriftlichen Reporting über die Anlageergebnisse.

§ 13 *Leiter oder Leiterin Ausgleichskasse*

¹ Der Leiter oder die Leiterin Ausgleichskasse berichtet zwei- oder dreimal jährlich oder nach Bedarf in angemessener Form zuhänden des Verwaltungsrates bzw. der Finanzkommission des Verwaltungsrates mit einem schriftlichen Reporting über die Anlageergebnisse.

² Das Reporting beinhaltet

- a. die Vermögensentwicklung,
- b. die Asset Allocation per Jahresende,
- c. die Einhaltung der Anlagerichtlinien (inkl. eines Vergleiches der tatsächlichen Vermögensaufteilung mit den strategischen Richtwerten und Bandbreiten),
- d. den Performance-Ausweis im Vergleich zu definierten Benchmarks,
- e. Aussagen über die Einhaltung der Risikovorgaben auf Stufe der Anlagekategorien.

§ 14 *Revisionsstelle*

¹ Die vom Verwaltungsrat für die Revision der Ausgleichskasse bestimmte Revisionsstelle prüft im Rahmen ihres Mandats die Einhaltung der Anlagestrategie und die Richtigkeit der verbuchten Anlagewerte und Anlageresultate.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat jährlich im Rahmen des üblichen Revisionsberichts Auskunft über das Prüfungsergebnis.

5 Anlagestrategie

§ 15 *Strategie*

¹ Der Verwaltungsrat legt die Anlagestrategie fest und überprüft diese regelmässig.

6 Bilanzierungsgrundsätze

§ 16 *Bilanzierungsgrundsätze*

¹ Die Bilanzierungsgrundsätze richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 48 BVV⁵ und Swiss GAAP FER 26.

7 Wertschwankungsreserven

§ 17 *Wertschwankungsreserven*

¹ Mit den Wertschwankungsreserven wird den Kursschwankungen der Wertschriften Rechnung getragen. Die eingegangenen Anlagerisiken legen die Höhe der Reserven fest (s. Anlagerichtlinien).

8 Schlussbestimmungen

§ 18 *Überprüfung*

¹ Der Verwaltungsrat überprüft dieses Reglement periodisch, mindestens aber alle zwei Jahre.

⁵ [SR 831.441.1](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	12.12.2019	01.01.2020	Erstfassung	G 2020-005

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
12.12.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	G 2020-005